Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG des Vorstands der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH

I. Einleitung

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42031, ("Organträgerin") (als herrschendes Unternehmen) hat am 16. März 2023 mit der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 102775, ("Organgesellschaft") (als beherrschtes Unternehmen) einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ("Vertrag") abgeschlossen. Der Vertrag wird der Gesellschafterversammlung des beherrschten Unternehmens und der Hauptversammlung des herrschenden Unternehmens voraussichtlich jeweils am 5. Mai 2023 zur Zustimmung vorgelegt. Zur Unterrichtung und Vorbereitung der Beschlussfassungen wird nach § 293a AktG der folgende Bericht über den Abschluss und den Inhalt des Unternehmensvertrags erstattet:

II. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft und die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH.

1. Knorr-Bremse Aktiengesellschaft

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die Aktie der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft ist seit dem 12. Oktober 2018 börsennotiert, wird an den Börsen Frankfurt am Main sowie Xetra gehandelt und ist Mitglied des MDAX. Am heutigen Tag beträgt das Grundkapital der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft Euro 161.200.000,00 und ist eingeteilt in 161.200.000 Inhaberaktien. Die Aktien werden zu 58,993704 % von der KB Holding GmbH gehalten. Die weiteren Aktien der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft befinden sich im Streubesitz.

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft ist die Obergesellschaft der Knorr-Bremse-Gruppe. Die Knorr-Bremse-Gruppe ist ein weltweit agierender Anbieter von Bremssystemen und anderen sicherheitskritischen Lösungen für Schienen- und Nutzfahrzeuge und beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 rund 31.500 Mitarbeiter.

Mitglieder des Vorstands der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft sind: Marc Llistosella (Vorsitzender), Dr. Claudia Mayfeld, Bernd Spies, Frank Markus Weber und Dr. Jürgen Wilder.

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot befreit sind, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft sind: Dr. Reinhard Ploss (Vorsitzender), Frank-Josef Birkeneder, Dr. Theodor Weimer, Kathrin Dahnke, Michael Jell, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Werner Ratzisberger, Annemarie Sedlmair, Dr. Stefan Sommer, Erich Starkl, Julia Thiele-Schürhoff und Sylvia Walter.

Das Geschäftsjahr der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2. Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH

Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH wurde mit notarieller Urkunde vom 28. Mai 1993 als Knorr-Bremse Nutzfahrzeugtechnik GmbH mit einem Stammkapital von DM 50.000 gegründet und am 12. Mai 1999 ins Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von Euro 64.000.000,00. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt. Seit 7. Dezember 2022 ist die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft die alleinig stimmberechtigte Gesellschafterin der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH.

Das Geschäftsjahr der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Geschäftsführer der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH sind: Dr. Jürgen

Steinberger, Wolfgang Krinner, Piotr Sroka und Andreas Wimmer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH gesetzlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Jeder Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Im Übrigen wird die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung der Geschäftsführer vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH sind: Bernd Spies (Vorsitzender), Georg Weiberg (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Ralf Cramer, Marc Llistosella, Dr. Claudia Mayfeld, Frank Markus Weber, Peter Fischhold, Gerald Löffelholz und Dirk Nowotnick.

Unternehmensgegenstand der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH ist die Herstellung von Bremssystemen für Nutzfahrzeuge. Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann von ihr gehaltene Beteiligungen ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen und Interessensgemeinschaften eingehen. Sie darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH einen (Netto-)Umsatz in Höhe von Mio. Euro 1.420,7 gegenüber Mio. Euro 1.284,9 im Vorjahr. Der Anstieg um Mio. Euro 135,8 resultiert im Wesentlichen aus deutlich höheren Umsätzen im Vertriebskanal des Erstausrüstergeschäfts (+ Mio. Euro 91,7) wobei sich aber auch die Umsätze mit konzernverbundenen Unternehmen (+ Mio. Euro 33,8) sowie der unabhängige Nachmarkt (+ Mio. Euro 15,1) deutlich positiv entwickelt haben. Das Nachmarktgeschäft mit Erstausrüstern (- Mio. Euro 0,6) sowie die sonstigen Umsätze (- Mio. Euro 4,2) befinden sich auf bzw. leicht unter Vorjahresniveau. Die sonstigen Umsätze re-

sultieren im Wesentlichen aus Weiterverrechnungen von Entwicklungsleistungen an konzernverbundene Unternehmen. Im Geschäftsjahr betrug das EBIT Mio. Euro 41,9 im Vergleich zu Mio. Euro 79,9 im Vorjahr. Die EBIT-Marge verringerte sich von 6,2% im Vorjahr auf 2,9% im Berichtsjahr. Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH weist im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von Mio. Euro 52,3 (Vj. Mio. Euro 108,1) aus.

Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH ist im Cash-Pooling und im Finanzmanagement der Muttergesellschaft integriert.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft befinden sich seit 7. Dezember 2022 zu 100% unmittelbar in den Händen der Organträgerin. Damit besteht durch Abschluss des Vertrags die Möglichkeit, sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu begründen. Ein Gewinnabführungsvertrag ist nach den Regelungen der §§ 14 ff. KStG sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG notwendige Voraussetzung für die Herstellung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft. In einem Organschaftsverhältnis wird das Einkommen der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dies ermöglicht es, innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse verschiedener Gesellschaften steuerlich auf Ebene der Organträgerin miteinander zu verrechnen. Dies kann, je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen, zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Gewinne der Organgesellschaft könnten im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Rechtsstand im Ergebnis grundsätzlich 5% der Gewinnausschüttung bei der Organträgerin der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wären, bestehen nicht. Insbesondere führt eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft – anders als hinsichtlich der Körperschaftsteuer – für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden. Im Falle der Organschaft sind sie dagegen auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und können dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden. Auch eine

Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des Konzerns der Organträgerin ist derzeit nicht beabsichtigt.

Der Beherrschungsvertrag ist geeignet, die einheitliche Leitung der Organgesellschaft und ihre Integration in den Konzern der Organträgerin zu gewährleisten. Durch diesen Vertrag ist es dem Vorstand der Organträgerin insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse in weitem Umfang und in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Organträgerin und der Organgesellschaft sicherzustellen. Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung auch ohne den Beherrschungsvertrag ein Weisungsrecht zu. Dieses ist jedoch mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet, die es zu einem weniger wirksamen und effizienten Instrument der einheitlichen Konzernleitung machen.

IV. Wesentlicher Inhalt des Vertrags

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Organträgerin.
- Die Organträgerin ist berechtigt, durch ihren Vorstand der Geschäftsführung der Organgesellschaft in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen der Textform. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Aufsichts-, Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.
- Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer

Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Wurden während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet, kann die Organträgerin, soweit rechtlich zulässig, verlangen, dass die Rücklagen aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von vorvertraglich gebildeten, anderen Gewinnrücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen, die aufgelöst werden, ist ausgeschlossen.

- Die Organträgerin ist verpflichtet, während der Vertragsdauer einen Verlust der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entsteht jeweils mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erfolgt erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird, voraussichtlich also zum 31. Dezember 2023.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit Ausnahme der Beherrschungskomponente gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (voraussichtlich also zum 1. Januar 2023), in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von sechs Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der Vertrag erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet. Andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zulässig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere, (i) wenn die Organträgerin nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft (z.B. im Fall der Veräußerung oder Einbringung) beteiligt ist oder (ii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Parteien. Hiervon unberührt bleibt das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben.

V. Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG; Vertragsprüfung nach § 293b Absatz 1 AktG

Die Organträgerin war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft und wird dies auch noch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung

am 5. Mai 2023 sein. Aus diesem Grund sind von der Organträgerin weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu gewähren. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

VI. Sonstiges

Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und erst dann, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen worden ist, wirksam. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Vertrag noch nicht zugestimmt.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Organträgerin als auch für die Organgesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 16. März 2023

Für die Knorr-Bremse AG:

Dr. Claudia Mayfeld
Mitglied des Vorstands

Frank Markus Weber Mitglied des Vorstands

Für die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH:

Dr. Jürgen Steinberger

Vorsitzender der Geschäftsführung

Wolfgang Krinner

Mitglied der Geschäftsführung